

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Z3 Finanzen	Datum:	13.02.2026
Berichterstattung:	Christian, Kern	AZ:	941-00=Z3
		Vorlage Nr.:	034/2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	23.06.2026	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	25.06.2026	öffentlich - Entscheidung

Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg; Stabilisierungshilfe – Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2026

Anlagen Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Coburg 2026
 Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2026

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 24.07.2014 hat der Kreistag des Landkreises Coburg entschieden, zur Wahrung der Chance auf eine Stabilisierungshilfe, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und in den Jahren 2015 ff. entsprechend umzusetzen.

Das erste Haushaltssicherungskonzept, welches für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt wurde, wurde vom Kreistag am 12.05.2015 beschlossen und gemeinsam mit dem Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen am 20.05.2015 der Regierung von Oberfranken zugeleitet.

Bedarfszuweisungen bis 2024:

In den Jahren 2004 – 2012 wurden insgesamt 1.050.000 € an Bedarfszuweisungen gewährt.

Von 2013 bis 2018 wurden insgesamt 2.400.000 € gewährt, davon 1.050.000 € als Bedarfszuweisung und 1.350.000 € als Stabilisierungshilfe.

Im Jahr 2019 wurden „nur“ 600.000 € Bedarfszuweisungen gewährt, da der Landkreis Coburg die Voraussetzungen für die Stabilisierungshilfen nicht mehr erfüllte (Einwohnerückgang von mind. 5 % in den letzten 10 Jahren).

Nachdem die Gewährungsvoraussetzungen von immer weniger Landkreisen erfüllt wurden, wurden die Zugangskriterien im Jahr 2020 neu gefasst, sodass für den Landkreis Coburg wieder die Möglichkeit bestand, Stabilisierungshilfen zu erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 erhielt der Landkreis Coburg daraufhin wieder Stabilisierungshilfen (Bedarfszuweisungen je 1.200.000 €, davon Stabilisierungshilfen je 1.000.000 €).

Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.400.000 € (davon 2.300.000 € Stabilisierungshilfen).

Im Jahr 2023 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 3.100.000 € (davon 2.900.000 € Stabilisierungshilfen) gewährt.

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 100.000 €

(davon 0 € Stabilisierungshilfe) gewährt.

Bedarfszuweisung in 2025:

Im Jahr 2025 wurden dem Landkreis Coburg klassische Bedarfszuweisungen in Höhe von 200.000 € gewährt.

Der Antrag des Landkreises Coburg auf Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form einer Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG wurde hingegen abgelehnt.

Die Kriterien für einen besonderen Bedarf im Antragsjahr 2025 wurden aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht als erfüllt angesehen:

- Sowohl im Zeitraum 2020 bis 2024 als auch im Jahr 2025 lagen die Kreditaufnahmen deutlich über den jeweiligen Tilgungsleistungen.
- Die Begründung des Landkreises – insbesondere die Kostenübernahme für den Regiomedverbund als Verbandsmitglied des Krankenhausverbands – wurde für die Anerkennung einer besonderen Bedarfslage im Antragsjahr nicht als ausreichend angesehen. Zwar wurde darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen anteilig außer Betracht bleiben können, soweit sie auf Betriebskostendefizite im Krankenhausbereich zurückzuführen sind. Eine entsprechende Begründung im Sinne der Richtlinien des FMS vom 21.02.2025 konnte hierauf jedoch nicht gestützt werden, da diese insbesondere auf Defizite im ambulanten sowie akutstationären Bereich abstellt.

Die vorliegende Konstellation betrifft hingegen nur eingeschränkt die konkrete Situation des Landkreises im Zusammenwirken mit dem Krankenhausverband Coburg und der Klinikum Coburg GmbH.

- Es konnte in einer bayernweiten Gesamtschau nicht ausreichend dargelegt werden, warum unter Einbeziehung der geringen Anzahl von kreisangehörigen Stabilisierungshilfeempfängern (Anzahl im Jahr 2024: 1 von 17 kreisangehörigen Kommunen erhielten Stabilisierungshilfen) aus finanzieller Sicht mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe erforderlich sind. Die allgemeine Verwaltungspraxis sieht eine besondere Bedarfslage grundsätzlich dann vor, sofern mindestens 25 v.H. der kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr Stabilisierungshilfen erhalten haben.

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für das Antragsjahr 2026:

Kriterien:

Im Antragsjahr 2026 gelten für die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise folgende Kriterien:

a) Klassische Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Hierbei gilt es Stellung zu den strukturellen Verhältnissen (Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, Entwicklung der Arbeitslosenzahl sowie den Schuldendienst in v. H. des

Verwaltungshaushalts des Vorjahres) Bezug zu nehmen und auf die besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung einzugehen.

b) Stabilisierungshilfe

Die Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisungen wurden im Jahr 2012 eingeführt, um Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, gezielt unterstützen zu können.

Die Zugangsvoraussetzungen liegen vor, wenn sowohl eine strukturelle als auch eine finanzielle Härte vorliegt und ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorhanden ist. Bei Landkreisen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

Bisweilen wurden bisher zehn Stabilisierungshilfen bewilligt.

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mind. 3,0 % in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung, und / oder
- prognostizierter überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % in den nächsten 20 Jahren (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik), und / oder
- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts.

Der Landkreis Coburg erfüllt wie in den Vorjahren zumindest das letzte Kriterium.

Hinsichtlich der finanziellen Härte müssen besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises bestehen. Hierbei ist bei Antragsstellung eine dezidierte Begründung zur aktuellen Finanzlage und zur finanziellen Härte erforderlich. Im Landkreis Coburg bestehen aufgrund von überdurchschnittlichen Schulden – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – besondere Haushaltsschwierigkeiten.

Bzgl. des Konsolidierungswillens ist die Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Der nachhaltige Konsolidierungswille ergibt sich aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 24.07.2014.

Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises des Vorjahres mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr (hier: 2026) oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (hier: 2021 bis 2025) maximal 100 % beträgt.

Umsetzungsmaßnahmen:

Zum Nachweis eines ausreichend stringenten Haushaltskonsolidierungswillens hatte der Landkreis sein Investitionsprogramm sowie den damit verbundenen Kreditbedarf deutlich zu reduzieren und an die eigene Leistungsfähigkeit anzupassen. Vor diesem Hintergrund wurde der Haushalt 2026 entsprechend ausgerichtet; oberstes Ziel der Haushaltsaufstellung war die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung.

Da Ziel der Haushaltskonsolidierung sein muss, eine die finanziellen Spielräume einengende Belastung durch den laufenden Schuldendienst nachhaltig zu reduzieren, um so wieder freie Handlungsspielräume zu schaffen, wurde bei den Haushaltsberatungen darauf geachtet, dass in 2026 die Voraussetzungen für die Antragsgewährung wieder vorliegen.

Die Verteilerausschusssitzung 2026 für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise, Städte und Gemeinden findet voraussichtlich Ende Oktober 2026 statt.

Der Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen für das Jahr 2026 musste der Regierung bis zum 18. Mai 2026 vorgelegt werden.

Für 2026 mussten deshalb sowohl Bedarfszuweisungen als auch Stabilisierungshilfen bereits im Vorfeld dieses Beschlusses beantragt werden.

Das Konzept als solches wird mit dem Kreistagsbeschluss nach der Sitzung schnellstmöglich nachgereicht. Es besteht die Möglichkeit, dass noch geringfügige Änderungen seitens der Verwaltung vorgenommen werden müssen.

Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr durch den Verteilerausschuss neu entschieden. Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich und Ausprägung des Konsolidierungswillens.

Das diesjährige Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zunächst mit den aktuellen Daten aus den Planungen des Jahres 2026 fortgeschrieben und liegt mit einer Übersicht über die zu erwartenden Einsparungen/Mehreinnahmen des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2026 der Sitzungsvorlage bei. Für die kommenden Jahre gilt es, das Haushaltskonsolidierungskonzept stetig zu überarbeiten. Dabei sollen neue Konsolidierungsmaßnahmen inklusive entsprechender finanzieller Auswirkungen dargestellt werden. In Anbetracht des Finanzdrucks wurde am 20.03.2025 durch den Kreistag beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ zu bilden.

Sowohl die Positionen im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt 2026 wurden im Rahmen einer dreitägigen Haushaltsklausur einer umfangreichen Prüfung unterzogen. Dabei wurden Prioritäten gesetzt, sodass zur Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen Maßnahmen in die Folgejahre verschoben wurden. Im Jahr 2026 wurden zusätzlich zu den bereits eigenständig umgesetzten Einsparungen der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsklausur somit weitere Einsparungen in Höhe von 408 Tsd. € im Verwaltungshaushalt sowie 1,65 Mio. € im Vermögenshaushalt erzielt.

Da seit 2017 auch die tatsächlich erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen der Vorjahre angegeben werden müssen, besteht die Notwendigkeit, die entsprechende Übersicht dem Antrag der Regierung vorzulegen.

Vorschlag zum Beschluss

Der Kreistag nimmt das vorgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2026 inklusive der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2022 – 2029, als Grundlage für den Antrag auf Bedarfszuweisungen für das Jahr 2026, zustimmend zur Kenntnis.

an GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Mitschke
(Unterschrift Vorlagenersteller)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat